



Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

Referat Wasser-, Abfall- und
Umweltrecht

Bearb.: Mag. Agnes Schmidhofer
Tel.: +43 (316) 877-3899
Fax: +43 (316) 877-3490
E-Mail: anlagenrecht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-230399/2021-13
ABT13-69440/2024-18
ABT13-86012/2024-8

Ggst.: Aufbereitungsanlage, Primaras Handels GmbH, Großfözl 1, 8790
Eisenerz, Auflage Genehmigungsanträge

Graz, am 31.07.2025

Kundmachung der öffentlichen Auflage eines Genehmigungsantrages

In folgenden Angelegenheiten erfolgt die Auflage gemäß § 50 (2) Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024:

Die Primaras Handels GmbH betreibt am Standort Großfözl 1, 8790 Eisenerz, eine gewerbe- bzw. abfallrechtlich genehmigte Abfallbehandlungsanlage und hat folgende Änderungen bei der Behörde beantragt:

1. Antrag vom 19.04.2021 auf Errichtung einer Photovoltaikanlage mit einer Gesamtfläche der Kollektoren von ca. 2.280 m² an der Halle 1
2. Antrag vom 13.02.2024 auf Verlegung des Steuerungscontainers in den Außenbereich der „Fischhalle“
3. Antrag vom 27.02.2024 auf Errichtung einer Heckentladungsschleuse für die „Fischhalle“

Diese Anträge werden infolge der Zuordnung der Änderung als baurechtlich bewilligungspflichtige Vorhaben gemäß § 37 Abs. 3 Z 5 AWG 2002 im vereinfachten abfallrechtlichen Verfahren abgehandelt.

Gemäß § 50 (4) haben **Parteistellung** im gegenständlichen vereinfachten Verfahren:

- der Antragsteller
- derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll
- das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993

8010 Graz • Stempfergasse 7

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn/Buslinie(n) 1,3,4,5,6,7/30 Haltestelle Hauptplatz, Palais
Trauttmansdorf/Urania

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT023800090004105201 • BIC RZSTAT2G

- das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben
- der Umweltanwalt mit dem Recht, die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften geltend zu machen

Die Behörde hat Anträge nach Maßgabe eines vereinfachten Verfahrens für **vier Wochen** aufzulegen. **Nachbarn** im Sinne von § 50 Abs. 2 AWG 2002 haben die Möglichkeit innerhalb der **4-Wochen-Auflagefrist** in das Projekt Einsicht zu nehmen und sich zu den beantragten Maßnahmen innerhalb der 4- Wochen-Frist schriftlich zu äußern. Die Behörde hat auf eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen (siehe § 50 Abs. 2 AWG 2002).

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Unterlagen liegen während der **Auflagefrist** in der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Servicestelle im Erdgeschoss zur Einsicht auf.

Wir ersuchen bei Einsichtnahme um Voranmeldung (Telefonnummer zur Anmeldung: 0316 877 DW 3831 oder DW 3182).

Die Auflagefrist beginnt mit 06.08.2025 für die Dauer von 4 Wochen.

Rechtsgrundlagen: § 50 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024

Für den Landeshauptmann
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Agnes Schmidhofer
(elektronisch gefertigt)